

Merkblatt

MWST-Satzanpassung per 1. Januar 2018

Per 1. Januar 2018 wird der Mehrwertsteuersatz gemäss dem Volksentscheid vom 24. September 2017 angepasst.

Ende 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWSt Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI).

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Steuersätze:

| | Alt | Neu |
|--|------|------|
| Normalsatz | 8.0% | 7.7% |
| Reduzierter Satz | 2.5% | 2.5% |
| Sondersatz für Beherbergungsdienstleistungen | 3.8% | 3.7% |

Beim Übergang von den alten Steuersätzen auf die neuen Steuersätze sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

■ RECHNUNGSSTELLUNG

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Beide Steuersätze dürfen auf der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Datum oder der Zeitraum der Leistung aus der Rechnung klar ersichtlich ist. Ansonsten müssen Rechnungen nach dem 1. Januar 2018 mit dem neuen Steuersatz abgerechnet werden.

■ TEILZAHLUNGSGESUCHE

Angefangene Arbeiten per 31. Dezember 2017 sollten korrekt mit Teilzahlungsgesuchen abgegrenzt werden. Dabei ist es wichtig, dass eine detaillierte Aufstellung in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt/Zeitraum der angefangenen Leistung vorliegt. Bei Bauleistungen ist als Zeitpunkt der Leistung die Arbeitsausführung am Bauwerk massgebend, nicht jedoch die Vorfertigung in der Werkstatt.

■ VORAUSZAHLUNG / AKONTOZAHLUNG

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn bei der Rechnungsstellung noch keine Leistung erbracht ist. Auch hier ist der Zeitpunkt der effektiven Leistung massgebend für den Steuersatz. Eine Akontozahlung liegt vor, wenn der in Rechnung gestellte Teil der Leistung bereits erbracht wurde. Sofern ein Teilzahlungsgesuch gestellt wird, können bis zum 31.12.2017 erhaltene Akontozahlungen mit den alten Steuersätzen abgerechnet werden.

■ PERIODISCHE LEISTUNGEN

Bei einer periodischen Überschneidung der Leistung (z.B. Zeitungsabo, Wartungsverträge etc.) mit der Steuersatzanpassung ist eine Aufteilung pro rata temporis auf den alten und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Merkblatt

MWST-Satzanpassung per 1. Januar 2018

■ VORSTEUERABZUG

Die effektiv in Rechnung gestellte Steuer darf in Abzug gebracht werden. Bei der Verbuchung der Kreditoren ist darauf zu achten, dass der korrekte Steuercode verwendet wird. Ein separater Ausweis in der MWST-Abrechnung ist nicht vorgesehen.

■ ABRECHNUNG MIT DER ESTV

Der Umsatz sowie die entsprechende Umsatzsteuer muss getrennt nach alten und neuen Steuersätzen deklariert werden. Die Vorsteuer dagegen kann gesamthaft ohne Unterscheidung zwischen altem und neuem Steuersatz deklariert werden.

■ PRAXISTIPPS

- Bei den Debitorenrechnungen unbedingt Zeitpunkt/Zeitraum der Leistung aufführen. Ansonsten wird das Datum der Rechnungsstellung als massgebender Zeitpunkt/Zeitraum angenommen.
- Bei der Verbuchung von Kreditoren darauf achten, dass ein korrekter Steuercode verwendet wird bzw. beim Lieferanten hinterlegt ist.
- Kontrolle der eingehenden Kreditorenrechnungen, ob der korrekte Steuersatz angewendet wurde. Ansonsten Rechnung an den Leistungserbringer zur Korrektur zurückschicken.

■ PAPIER-MEHRWERTSTEUER-ABRECHNUNG – ANPASSUNG AB 2021

Aufgepasst: Ab 1. Januar 2021 gibt es keine Papier-MWST-Abrechnungen mehr.

Ab 1. Januar 2021 können Mehrwertsteuerabrechnungen nur noch elektronisch eingereicht werden. «**MWST-Abrechnung easy**» steht neu dabei als weitere Eingabemöglichkeiten allen zur Verfügung, welche sich nicht bei ESTV Suisse Tax registriert haben.

«**MWST-Abrechnung easy**» verfügt dabei über ein einfaches Login und bietet vor allem Treuhandfirmen die Möglichkeit, die Abrechnung durch ihre Kunden unterzeichnen zu lassen. Dabei wird nur der dem Unternehmen zugewiesene Code benötigt.

Merkblatt

MWST-Satzanpassung per 1. Januar 2018

■ UNSERE STANDORTE UND ANSPRECHPARTNER DER PROVIDA CONSULTING AG



Werner Marent

Niederlassungsleiter
eidg. dipl. Experte in
Rechnungslegung und Controlling
Tel. +41 71 844 46 66
werner.marent@provida.ch

Rorschach

Hauptstrasse 65
CH-9401 Rorschach
Tel. +41 71 844 46 46



Marcel Spörri

Treuhänder
Tel. +41 71 466 71 84
marcel.spoerri@provida.ch

Romanshorn

Neustrasse 2
CH-8590 Romanshorn
Tel. +41 71 466 71 71



Michael Hösli

Spartenleitung
Betriebsökonom HWV
Tel. +41 44 307 85 20
michael.hoesli@provida.ch

Zürich

Leutschenbachstrasse 55
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 307 85 60



Katia Gonzalez

Fachfrau Finanz- und Rechnungs-
wesen mit eidg. Fachausweis
Tel. +41 26 309 25 07
katia.gonzalez@provida.ch

Fribourg

Rue Saint-Pierre 8
CH-1700 Fribourg
Tel. +41 26 309 25 00